

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XV. Band

(Ausgegeben den 30. November 1958)

5. Stück

Inhalt	Nr. 22	Anordnung des Oberkirchenrats betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1959	S. 21
	Nr. 23	Predigttexte für das Kirchenjahr 1958/59	S. 22
	Nr. 24	Bekanntmachung, betreffend „Tagungsfreies Wochenende“	S. 22
	Nr. 25	Verordnung, betreffend Regelung der Ausbildung der Vikare	S. 23
	Nr. 26	Bekanntmachung, betreffend Neuwahl eines 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und eines 1. nicht-geistlichen (rechtskundigen) Beisitzers der Disziplinkammer	S. 23
	Nr. 27	Bekanntmachung, betreffend Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge	S. 23
	Nr. 28	Bekanntmachung, betreffend Neuregelung der Angestelltenvergütungen	S. 24
	Nr. 29	Abdruck der Bekanntmachung über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	S. 26
	Nr. 30	Bekanntmachung, betr. Abkommen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Familienausgleichskasse bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg	S. 27
	Nr. 31	Verordnung, betreffend die Prüfungsordnung für Organisten	S. 28
	Nr. 32	Bekanntmachung, betreffend Franz-Delitzsch-Preis	S. 29
		Nachrichten	S. 29

Nr. 22

Anordnung des Oberkirchenrats betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1959.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946, betreffend die Regelung des Kollektenrechts, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchliche Kollekten für das Jahr 1959 an:

Neujahrstag	1. Januar	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben des EKd.
Epiphanias	6. Januar	Heidenmission
2. n. Epiphanias	18. Januar	Kinderarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Sexagesimä	1. Februar	Hilfswerk (Evangelisches Haus)
Estomihi	8. Februar	Sozialarbeit des Evang. Männerwerkes in Oldenburg, Ev. Akademie und Ev. Studiengemeinschaft
Reminiszere	22. Februar	Vorbehalten für dringende Notstände (innerhalb unserer Landeskirche)
Lätare	8. März	Förderung des theologischen Studiums
Palmarum	22. März	Jugendarbeit der Oldenburgischen Kirche
Karfreitag	27. März	Hilfswerk (Schülerheim)
Ostern	29. März	Oldenb. Diakonissenhaus Elisabethstift
Jubiläe	19. April	Innere Mission (Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmision)
Kantate	26. April	Förderung der Kirchenmusik und Volksmission
Rogate	3. Mai	Hilfswerk (Kinderbetreuung)
Pfingsten	17. Mai	Heidenmission

1. n. Trinitatis	31. Mai	Förderung des evang. Nachwuchses und Volksmission
4. n. Trinitatis	21. Juni	Blochhaus Alshorn
7. n. Trinitatis	12. Juli	Ökumene und Auslandsarbeit der Kirche
10. n. Trinitatis	2. August	Dienst an Israel (Ev.-luth. Zentralverein u. Arbeit im Heiligen Lande)
13. n. Trinitatis	23. August	Förderung des theologischen Studiums
15. n. Trinitatis	6. September	Innere Mission (Straffälligen-, Straftatklaffenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten)
17. n. Trinitatis	20. September	Frauenarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Erntedankfest	16. Oktober	Evangelisches Hilfswerk
3. n. Michaelis	18. Oktober	Männerarbeit in der Oldenburgischen Kirche
Reformationsfest	31. Oktober	Gustav-Adolf-Werk
6. n. Michaelis	8. November	Bäuerliche Volkshochschule und Martin-Luther-Bund
Bußtag	18. November	Bethel
Lehter Sonntag im Kirchenjahr	22. November	Diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk im Osten
1. Advent	29. November	Jugendarbeit der Oldenburgischen Kirche
Weihnachten	25. Dezember	Innere Mission und einheimische Diaspora
Silvester	31. Dezember	Hilfswerk (Heimatlose)

Zur Abkündigung der Kollekten im Gottesdienst wird der Oberkirchenrat den Pfarrern besondere Anschreiben zugehen lassen, die genauere Angaben darüber enthalten, wofür die jeweilige Kollekte bestimmt ist.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
Rühe
Oberkirchenrat

Nr. 23

Predigttexte für das Kirchenjahr 1958/59.

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1958 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe für das Kirchenjahr 1958/59 zu empfehlen. Diese Predigtreihe ist von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegeben.

- 1. Advent Jesaja 63, 15-16, (17-19); 64, 1-4
- 2. Advent Matthäus 24, 1-14
- 3. Advent Lukas 3, 7-20
- 4. Advent Lukas 1, 39-47
- Christnacht Lukas 2, 1-14
- Heiliges Christfest I Johannes 3, 31-36
- Tag des Erzmärtyrers Stephanus Markus 10, 28-31
zugleich Heiliges Christfest II Jesaja 11, 1-5, 9
- 28. Dezember Tag der Anschuldbigen
Kindlein Matthäus 2, 13-18
(Wenn der 28. Dezember auf den 1. Sonntag nach dem Christfest fällt, tritt das Proprium dieses Tages an die Stelle des Sonntagspropriums)
- Altjahrsabend (Silvester) Johannes 12, 44-50
- Neufahr, Tag der Beschneidung des
Herrn Lukas 4, 14-21
- 2. Sonntag nach dem Christfest Matthäus 7, 13-14
- Epiphanias, Tag der Erscheinung
des Herrn Markus 1, 9-15
- 1. S. nach Epiphanias Johannes 1, 43-51
- L. S. nach Epiphanias Johannes 7, 10-18
- Septuagesimä Mal. 3, 13-20
- Sexagesimä Lukas 10, 38-42
- Estomihi (Quinquagesimä)
Sonntag vor den Fasten Lukas 13, 31-35
- Aschermittwoch Matthäus 6, 16-21
- Inwokavit (1. Sonntag in d. Fasten) Markus 9, 14-29
- Reminiszere (2. Sonntag in den
Fasten) Jesaja 42, 1-8
- Okuli (3. Sonntag in den Fasten) .. Matthäus 20, 20-28
- Lätare (4. Sonntag in den Fasten) Johannes 6, 47-57
- Judika (5. Sonntag in den Fasten,
Passionssonntag) 2. Mose 32, 15-20, 30-34
- Palmarum (6. Sonntag in den
Fasten) Johannes 17, 1-8
- 23. März, Montag in der Karwoche Johannes 12, 1-9
- 24. März, Dienstag in der Karwoche Johannes 12, 25-33 oder die Passion
nach dem Evangelisten Markus 14-15
Johannes 12, 34-48 oder die Passion
nach dem Evangelisten Lukas 22-23
- 25. März, Mittwoch in der Karwoche
- Gründonnerstag, Tag der Einsetzung
des heiligen Abendmahles Matthäus 26, 36-46
- Karfreitag, Tag der Kreuzigung des
Herrn Jesaja 50, 4-9a (9b-11)
- 28. März, Karfreitag (Karfreitag) Matthäus 27, 62-66
- In der Osternacht Matthäus 28, 1-7 oder die Oster-
geschichte nach dem Evangelium Mat-
thäus 28, 1-20 oder Lukas 24, 1-49
oder Johannes 20, 1-29
- Das heilige Osterfest (Tag der Auf-
erstehung des Herrn) Lukas 24, 1-12
- Ostermontag Johannes 20, (1-10) 11-18
- 1. Sonntag nach Ostern,
Quasimodogeniti Lukas 20, 27-40
- 2. Sonntag nach Ostern,
Misericordias Domini Johannes 10, 1-5, 27-30
- 3. Sonntag nach Ostern, Jubilate Lukas 10, 17-20
- 4. Sonntag nach Ostern, Kantate .. Matthäus 21, 14-17
- 5. Sonntag nach Ostern, Rogate .. Matthäus 6, 5-13
- Tag der Himmelfahrt des Herrn ... Johannes 14, 1-12
- Sonntag nach der Himmelfahrt des
Herrn, Exaudi 1. Mose 11, 1-9
- Tag der Ausgießung des Heiligen
Geistes (Das heilige Pfingstfest) ... Matthäus 16, 13-20
- Pfingstmontag Johannes 15, 9-17
- In der Pfingstwoche Johannes 6, 44-51
- Tag der Heiligen Dreifaltigkeit
(Trinitatis, Sonntag nach Pfingsten) Lukas 10, 21-24

- 1. Sonntag nach Trinitatis Hesekiel 2, 3-8a; 3, 17-19
- 2. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 10, 7-15
- 3. Sonntag nach Trinitatis Lukas 19, 1-10
- 4. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 18, 15-20
(Wenn der Johannistag nicht am 24. Juni
begangen wird, so wird er auf den vorher-
gehenden Sonntag verlegt, sein Proprium
trifft an die Stelle des Sonntagspropriums)
- 24. Juni, Tag der Geburt Johannes
des Täufers (Johannis) Markus 6, 14-29
- 5. Sonntag nach Trinitatis Lukas 14, 25-33
- 6. Sonntag nach Trinitatis Jesaja 43, 1-7
- 7. Sonntag nach Trinitatis Markus 9, 43-48
- 8. Sonntag nach Trinitatis Jeremia 23, 16-29
- 9. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 13, 44-46
- 10. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 21, 33-46
- 11. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 23, 1-12
- 12. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 9, 35-38; 10, 1-5a
- 13. Sonntag nach Trinitatis Markus 12, 41-44
- 14. Sonntag nach Trinitatis 1. Samuel 2, 1-10
- 15. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 19, 16-26
- 16. Sonntag nach Trinitatis Johannes 11, 1, 3, 17-27
- 17. Sonntag nach Trinitatis Amos 5, 4-6, 21-24
- 18. Sonntag nach Trinitatis Matthäus 5, 38-48
(Wenn der Michaelistag nicht am 29. Sep-
tember begangen wird, so wird er auf den
vorhergehenden Sonntag verlegt. Sein Pro-
prium trifft an die Stelle des Sonntags-
propriums)
- 29. September, Tag des Erzengels
Michael und aller Engel (Michaelis) 2. Mose 23, 20-22
- 1. Sonntag nach Michaelis Johannes 5, 1-14 (15-18)
(In diesem Jahr ist der 1. Sonntag nach
Michaelis zugleich der 19. Sonntag nach
Trinitatis)
- 2. Sonntag nach Michaelis Johannes 6, 37-40 (41-43) 44
- Erntedanktag Johannes 4, 31-38
- 3. Sonntag nach Michaelis 1. Mose 32, 23-32
- 4. Sonntag nach Michaelis Matthäus 5, 23-26
- Gedenktag der Reformation Johannes 8, 31-36
- 5. Sonntag nach Michaelis 1. Könige 19, 8b-13a, 15-18
- Drittletzter Sonntag d. Kirchenjahres
(Dieser Sonntag kann auch mit dem Pro-
prium des 24. Sonntags nach Trinitatis
begangen werden, Johannes 5 [19-23,
24-29])
- Vorletzter Sonntag d. Kirchenjahres
Allgemeiner Buß- und Betttag Matthäus 25, 14-30
Matthäus 11, 16-24
- Letzter Sonntag des Kirchenjahres
Ewigkeitssonntag Jesaja 35, 3-10

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
Höpfen
Oberkirchenrat

Nr. 24

Bekanntmachung, betreffend „Tagungsfreies Wochenende“.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Nachstehend veröffentlichen wir ein Rundschreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, vom 16. 8. 1958, Tagebuchnummer 3188, VII.

Wir empfehlen, nach den Anregungen des Kuratoriums „Freies Wochenende“, zu verfahren.

„Das Kuratorium „Freies Wochenende“ hat nach Abstimmung mit Parteien, Organisationen und Verbänden sowie mit Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens den Sperrkalender für das Jahr 1959 aufgestellt. Es wurde, wie bisher, das jeweils letzte Wochenende des Monats bestimmt:

- 24./25. Januar
- 21./22. Februar
- 28./29. März
- 25./26. April

30./31. Mai
 27./28. Juni
 25./26. Juli
 29./30. August
 26./27. September
 24./25. Oktober
 28./29. November
 26./27. Dezember

Wir empfehlen, im dortigen Bereich die genannten Tage von besonderen Tagungen und Veranstaltungen freizuhalten."

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
 Rüche
 Oberkirchenrat

Nr. 25

Verordnung, betreffend Regelung der Ausbildung der Vikare.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen vom 7. Mai 1951 wird folgende Verordnung erlassen:

1. Nach bestandener erster theol. Prüfung wird der Kandidat der Theologie zum Lehrvikar ernannt und in die Ausbildung durch die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen. Das Lehrvikariat dauert in der Regel ein Jahr. Am Ende des Lehrvikariats kann der Lehrvikar nach gutachtlicher Äußerung des Pfarrers und des Kreis Pfarrers zum Pfarrvikar ernannt werden.
2. Am Ende des Pfarrvikariatsjahres kann der Pfarrvikar zur zweiten theol. Prüfung zugelassen werden.
3. Nach bestandener zweiter theol. Prüfung wird der Pfarrvikar auf Beschluß des Oberkirchenrats in einer angemessenen Zeit auf die Ordination vorbereitet.
4. Von der Ordination an führt der Pfarrvikar die Amtsbezeichnung Pastor und tut den Dienst eines Hilfspredigers.
5. Mit der Ordination beginnt das Hilfsdienstjahr. An dessen Ende kann der Oberkirchenrat die Bewerbungsfähigkeit aussprechen.
6. Die Unterhaltszuschüsse werden vom Oberkirchenrat festgesetzt.
7. Durch die Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit wird der Hilfsdienstverhältnis mit den entsprechenden Bezügen übernommen. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
 D. Jacobi D. D.
 Bischof

Die Unterhaltszuschüsse betragen:

1. Im Lehrvikariat	220 DM
2. Im Pfarrvikariat	275 DM
3. Nach Zulassung zur zweiten Prüfung	352 DM
4. Nach der Ordination	440 DM

Nr. 26

Bekanntmachung, betreffend Neuwahl eines 1. stellvertretenden Vorsitzenden und eines 1. nicht-geistlichen (rechtskundigen) Beisitzers der Disziplinarkammer.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Die Synode hat durch Beschluß vom 28. Mai 1958 für den ausgeschiedenen 1. stellvertretenden Vorsitzenden Oberkreisdirektor i. R. Dr. Karl Steinhoff in Oldenburg, den Oberstadtdirektor Dr. Schumann in Wilhelmshaven und für den verstorbenen 1. nicht-geistlichen (rechtskundigen) Beisitzer, Rechtsanwalt und Notar Carl Koch in Oldenburg, den Oberlandesgerichtsrat Dr. Barnstedt in Oldenburg einstimmig gewählt.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
 Dr. R. Schmidt

Nr. 27

Bekanntmachung, betreffend Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Nachstehend werden die im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 25 vom 27. Juni 1958 veröffentlichten Tarifverträge den Kirchengemeinden wie folgt zur Kenntnis gebracht:

- a) Tarifvertrag betr. Erholungsurlaub für Angestellte im Urlaubsjahr 1958 (Anlage A).
- b) Tarifvertrag zur Ergänzung der für Arbeiter geltenden Urlaubsvorschriften (Anlage B).
- c) Tarifvertrag zur Ergänzung der für Lehrlinge und Anlernlinge geltenden Urlaubsvorschriften (Anlage C).

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
 Dr. R. Schmidt

Anlage A

Tarifvertrag

vom 23. April 1958

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den
 Vorsitz des Vorstandes, einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
 Transport und Verkehr - Hauptvorstand -,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft - Hauptvorstand - andererseits,

wird für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen.

1. Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1958 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.
2. Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren.

1. Für Angestellte, die am 1. Januar 1958 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1958 24 Arbeitstage.

2. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat 2 Arbeitstage.

§ 3

Arbeitstage.

1. Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

2. Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 4 - - -

§ 5

Schlußbestimmung.

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 23. April 1958.

Tarifvertrag

vom 23. April 1958

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit ihre Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bestimmt werden, zur Ergänzung der geltenden Urlaubsvorschriften folgendes vereinbart:

§ 1

Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.
Bonn, den 23. April 1958.

Tarifvertrag

vom 23. April 1958

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den
Vorsitz des Vorstandes, einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr - Hauptvorstand -,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft - Hauptvorstand - andererseits,
wird für

die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder folgendes vereinbart:

§ 1

Anderung der Richtlinien vom 9. Dezember 1943.

§ 5 Abs. 1 bis 3 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 erhält folgende Fassung:

„1. Lehrlinge und Anlernlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe einen Erholungsurlaub. Dieser beträgt vor vollendetem 18. Lebensjahr 24 Arbeitstage.

Für Lehrlinge im Alter von 18 Jahren und darüber richtet sich die Urlaubsdauer nach den für gleichaltrige Lohn- und Vergütungsempfänger geltenden Vorschriften.

2. Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

3. Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter am ersten Tage des Kalenderjahres maßgebend, in dem das Urlaubsjahr beginnt.“

§ 2 - - -

§ 3 - - -

§ 4

Aufhebung des Tarifvertrages vom 2. Mai 1957.

Der Tarifvertrag vom 2. Mai 1957 über die Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien vom 9. Dezember 1943 wird aufgehoben.

§ 5 - - -

§ 6

Inkrafttreten.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.
Bonn, den 23. April 1958.

Bekanntmachung,
betreffend Neuregelung der Angestelltenvergütungen.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 23. 7. 1958, betreffend Neuregelung der Angestelltenvergütungen nebst Anlagen, auszugsweise zum Abdruck gebracht. Der Tarifvertrag ist veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 29, vom 30. 7. 1958.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrates, Nr. 6305, vom 2. 8. 1958 wird verwiesen.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. A. Schmidt

Abschrift

aus dem Niedersächsischen Ministerialblatt Hannover, Nr. 29, vom 30. Juli 1958.

Anlage A

Tarifvertrag

vom 23. Juli 1958.

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr - Hauptvorstand -,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft - Hauptvorstand -, andererseits,
wird für die Tarifangestellten

- des Bundes - mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn -,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen - mit Ausnahme des Saarlandes -, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- der Mitglieder der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände - mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. -, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

In § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 4 T.O. A und in der Anlage 1 zur T.O. A tritt an die Stelle des 26. das 22., an die Stelle des 28. das 24., an die Stelle des 30. das 26. und an die Stelle des 32. das 28. Lebensjahr. Das gleiche gilt für die Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen - mit Ausnahme der ADO vom 10. Mai 1938 für übertarifliche Angestellte - und die sonstigen Bestimmungen, die zur T.O. A erlassen oder zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden sind.

§ 2

(1) Es werden festgesetzt für die Angestellten

- über 22 bzw. 26 Jahre die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen der Anlage 1 zur T.O. A auf die Beträge der als Anlage beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur T.O. A,
- unter 22 bzw. 26 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur T.O. A auf die Beträge der beigefügten Anlage 2,
- die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen,
die monatliche Anfangsgrundvergütung auf 1110 DM,
der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung auf 1735 DM,
der monatliche Steigerungsbetrag auf 130 DM,
die monatliche Aufrückungszulage auf 56 DM,

d) die unter die Anlage 2 zur Kr. T fallen, die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulagen gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. a und gemäß Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2) zur Vergütungsgruppe Kr. d und Anmerkung 1) zur Vergütungsgruppe Kr. e der Anlage 2 zur Kr. T auf die Beträge der beigefügten Anlage 5.

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres - in den Vergütungsgruppen I bis III T.O. A des 26. Lebensjahres - eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 T.O. A ergibt nach Maßgabe der als Anlage 4 beigefügten Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 T.O. A).

§ 3

(1) Die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 (R.VBl. S. 128) ist mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (T.O. A) - mit Ausnahme der §§ 4, 5, 6, 9, 12 und 16 - sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung, finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt.“

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Nr. 1 erwähnten Angestellten erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines 22jährigen ledigen Tarifangestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor	Vollendung des 15. Lebensjahres
55 v. H. nach	Vollendung des 15. Lebensjahres
61 v. H. nach	Vollendung des 16. Lebensjahres
67 v. H. nach	Vollendung des 17. Lebensjahres

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

(2) Die nach Absatz 1 zustehenden aufgerundeten Gesamtvergütungen sind der beigefügten Anlage 5 zu entnehmen. Soweit der örtliche Sonderzuschlag zusteht (§ 7 T.O. A) erhöht sich die in der Gesamtvergütung enthaltene Grundvergütung um den Sonderzuschlag. Die bisherige als Anlage der ADO beigefügte Tabelle entfällt.

§ 4

(1) Für die am 31. März 1958 im Dienst befindlichen Angestellten der T.O. A im Alter von über 24 Jahren in den Vergütungsgruppen IVa bis X und im Alter von über 28 Jahren in den Vergütungsgruppen I bis III wird die bisherige Grundvergütung wie folgt erhöht:

- a) Die Angestellten der Vergütungsgruppen III und X erhalten die Grundvergütung, die sich nach dem Lebensalter aus der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag (Anlage F) ergibt.
- b) Die Grundvergütungen der übrigen Angestellten werden

in der Vergütungsgruppe	I	um 70 DM
in der Vergütungsgruppe	II	um 77 DM
in der Vergütungsgruppe	IVa	um 53 DM
in der Vergütungsgruppe	IVb	um 45 DM
in der Vergütungsgruppe	Va u. b	um 45 DM
in der Vergütungsgruppe	Vc	um 38 DM
in der Vergütungsgruppe	VIa u. b	um 30 DM
in der Vergütungsgruppe	VII	um 26 DM
in der Vergütungsgruppe	VIII	um 15 DM
in der Vergütungsgruppe	IX	um 18 DM

erhöht.

Die so erhöhte Grundvergütung darf die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen VIa, VIb und Vc, die nach den bisherigen Vergütungsfähigkeiten im Monat Juli 1958 bereits eine Grundvergütung von mindestens

in der Vergütungsgruppe	VIb	556 DM
in der Vergütungsgruppe	VIa	603 DM
in der Vergütungsgruppe	Vc	611 DM

bezogen haben. Bei diesen Angestellten dürfen die in diesem Tarifvertrag festgesetzten Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen um den Betrag überschritten werden, der zur vollen Erhöhung der bereits im Juli 1958 bezogenen Grundvergütung um 30 DM (Vergütungsgruppen VIa und VIb) bzw. 38 DM (Vergütungsgruppe Vc) erforderlich ist.

(2) ... (Für Niedersachsen ohne Bedeutung).

(3) Ist die nach Absatz 1 am 1. April 1958 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage F (Anlage 4 zu § 2 Absatz 2 dieses Tarifvertrages) zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung, sofern dies für den Angestellten günstiger ist.

(4) Bei den Angestellten, die am 1. April 1958 aufrücken, ist zunächst die Erhöhung der Grundvergütung nach Absatz 1 durchzuführen und dann die Grundvergütung der Aufrückungsgruppe zu ermitteln.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 4 festzusetzenden Grundvergütungen steigern sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(6) Bei Angestellten der Vergütungsgruppen VIII und IX, die am 31. März 1958 die Höchstgrundvergütung bezogen haben, steigert sich die nach Absatz 1 festgesetzte Grundvergütung zu dem Zeitpunkt, zu dem sich ihre Grundvergütung gesteigert hätte, wenn der Tarifvertrag bereits zu diesem Zeitpunkt gegolten hätte. Liegt der Steigerungszeitpunkt vor dem 1. 4. 1958, so wird die Grundvergütung nach Satz 1 ab 1. 4. 1958 gewährt.

(7) Die Grundvergütung der am 31. März 1958 im Dienst befindlichen Angestellten, die am 1. April 1958 das 22., aber noch nicht das 24. bzw. das 26., aber noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben, steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich gesteigert hätte, wenn dieser Tarifvertrag bereits bei der Einstellung des Angestellten gegolten hätte.

§ 5

(1) Die am 31. März 1958 im Dienst befindlichen Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr. T (Anlage 3 dieses Tarifvertrages) fallen, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle der bisherigen Grundvergütung tritt. Die neue Grundvergütung steigert sich zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die bisherige Grundvergütung gesteigert hätte.

(2) ... (Für Niedersachsen ohne Bedeutung).

(3) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6

(Für Niedersachsen ohne Bedeutung.)

§ 7

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1958 beendet worden ist.

§ 8

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1959, gekündigt werden.

(2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Bonn, den 23. Juli 1958.

Protokollklärung

zum Tarifvertrag vom 23. Juli 1958.

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, daß dieser Tarifvertrag schon nach seinem Wortlaut keine Anwendung findet auf Angestellte, für die der ETV, die T.O. R, der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände (HGTAV) oder der Tarifvertrag für Tarifangestellte im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen, die nicht unter den Geltungsbereich der T.O. A oder Kr. T fallen, gelten, sowie für Angestellte, deren Vergütung in Anlehnung an die Befoldungsordnung der Beamten geregelt ist. Außerdem gilt dieser Tarifvertrag nicht für die Angestellten, die unter die zwischen dem Hessischen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 15 in der ab 1. April 1953 geltenden Fassung fallen; für diese und die unter die HGTAV fallenden Angestellten erfolgt bezüglich eine Sonderregelung. Von dem Geltungsbereich des Tarifvertrages sind ferner ausgenommen Angestellte, die unter den Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnengänger fallen, sowie Chor- und Tanzmitglieder im Sinne des Normalvertrages für Chor und Tanz.

Anlage 1

(§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

Übersicht zu § 5 T.O. u. Anlage 1 zur T.O. u.

Vergütungsgruppe	Monatliche Anfangsgrundvergütung	Monatlicher Steigerungsbetrag	Monatliche Aufzinsungszulage	Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den D3
	DM	DM	DM			
I	892	52	47	1360	III	II
II	800	45	47	1175	III	II
III	700	40	35	1060	III	II
IV a	583	35	35	968	Vb	II
IV b	545	30	33	815	VI a bzw. VI b	III
V a	472	27	28	733	VI a bzw. VI b	III
V b	472	27	28	715	VII b	III
V c	431	25	26	648	VII b	III
VI a	405	20	24	632	VII	III
VI b	405	20	24	585	VII	III
VII	345	16	21	505	VIII	IV
VIII	310	10	18	420	IX	IV
IX	280	10	14	380	X	IV
X	255	10	—	355	X	IV

Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

Anlage 2 zur T.O. u.

Vergütungsordnung für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 26. Lebensjahres (90%)		Tarifklasse für den Ortszuschlag
	DM		
I	803		II
II	720		II
III	630		II

In Vergütungsgruppe	nach Vollendung des					Tarifklasse für den Ortszuschlag
	18. Lebensjahres (73 v. H.)	19. Lebensjahres (78 v. H.)	20. Lebensjahres (83 v. H.)	21. Lebensjahres (93 v. H.)	DM	
IV b	—	—	—	507,—	—	III
V a u. V b	—	—	—	439,—	—	III
VI	295,50	316,—	336,—	376,50	—	III
VII	252,—	269,—	286,50	321,—	—	IV
VIII	226,50	242,—	257,50	288,50	—	IV
IX	204,50	218,50	232,50	260,50	—	IV
X	186,—	199,—	211,50	237,—	—	IV

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklamerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 4

(§ 2 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

Anlage F zu Nr. 8 A.D.O. zu § 5 T.O. u.

Angestellte, die nach Vollendung des 22. Lebensjahres - in den Vergütungsgruppen I bis III des 26. Lebensjahres - eingestellt werden, erhalten:

in Vergütungsgruppe	Eingangsgruppe	nach Vollendung des Lebensjahres													
		22. DM	24. DM	26. DM	28. DM	30. DM	32. DM	34. DM	36. DM	38. DM	40. DM	42. DM	44. DM	46. DM	
I	III			892	892	892	914	954	994	1034	1074	1114	1154		
II	III			800	800	827	867	907	947	987	1027	1067	1107		
III	III			700	740	780	820	860	900	940	980	1020	1060		
IV a	Vb	583	583	594	621	648	675	702	729	756	783				
IV b	VI a	545	545	545	545	546	566	586	606	626	646	666	686	693	
IV b	VI b	545	545	545	545	546	566	586	606	626	646				
V a	VI a	472	472	473	493	513	533	553	573	593	613	633	653	660	
V a	VI b*	472	472	473	493	513	533	553	573	593	613				
V b	VI b	472	472	473	493	513	533	553	573	593	613				
V c	VI b	431	451	471	491	511	531	551	571	591	611				
VI a/VI b	VII	405	405	405	417	433	449	465	481	497	513	529			
VII	VIII	345	345	351	361	371	381	391	401	411	421	431	441		
VIII	IX	310	310	318	328	338	348	358	368	378	388	398			
IX	X	280	280	289	299	309	319	329	339	349	359	369			
X	—	255	265	275	285	295	305	315	325	335	345	355			

Anmerkung: Der Grundvergütungssatz der Tabelle 5, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

a) bei den außerhalb der Grenzlinien liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom 1. des Einstellungsmonats an,

b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom 1. des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

* Hierunter fallen die im TV vom 14. 6. 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 5

(§ 3 des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958)

Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:

Alter	Ortsklasse	in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	253,50 (6,08)	213,— (5,18)	195,50 (4,65)	180,50 (4,20)	168,— (3,83)
	A	245,—	206,50	189,—	174,—	161,50
	B	236,50	200,—	182,50	167,50	155,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	279,— (6,69)	234,50 (5,70)	215,50 (5,12)	199,— (4,62)	185,— (4,21)
	A	269,50	227,50	208,—	191,50	178,—
	B	260,50	220,—	201,—	184,50	170,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	309,50 (7,42)	260,— (6,32)	239,— (5,68)	220,50 (5,13)	205,— (4,67)
	A	299,—	252,—	231,—	212,50	197,50
	B	289,—	244,—	223,—	204,50	189,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	340,— (8,14)	285,50 (6,94)	262,— (6,24)	242,— (5,63)	225,50 (5,13)
	A	328,50	277,—	253,50	233,50	216,50
	B	317,—	268,—	245,—	224,50	208,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Nr. 29

Abdruck der Bekanntmachung über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Juni 1958 bringen wir nachstehende Bekanntmachung zum Abdruck.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Bekanntmachung über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn.
Vom 4. Juni 1958.

Gemäß § 14 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 30. Juli 1952 (Nieders. GVBl. S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1956 (Nieders. GVBl. S. 241) wird bekanntgegeben.

Der Satz für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn beträgt vom 1. Januar 1958 an bis zu einer anderweitigen Bekanntmachung für Angehörige einer evangelischen Kirche im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers,

- der Braunschweigischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und
- der evangelischen Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn,
- der Evangelisch-Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (dazu gehören nicht die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Bückeburg, Stadthagen und Göttingen) und
- der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Braunschweig,
- für Angehörige der katholischen Kirche im Bereich der Diözese Hildesheim und der katholischen Kirchengemeinde Bad Pyrmont,
- der Diözese Osnabrück ausschließlich der katholischen Kirchengemeinde Cuxhaven,
- des oldenburgischen Teils der Diözese Münster,
- für Angehörige der alt-katholischen Kirche im Bereich der Alt-katholischen Pfarodie Hannover-Niedersachsen

10 v. H. der abzuführenden Lohnsteuer. Die einzubehaltende Kirchensteuer beträgt in jedem Falle höchstens 4 v. H. des Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Lohnstufe zugrunde zu legen. Mindestens werden erhoben, sofern Lohnsteuer einzubehalten ist, 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich und 0,01 DM täglich. Gehört bei verheirateten Lohnsteuerpflichtigen nur ein Ehegatte einer evangelischen, der katholischen oder der alt-katholischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer nur von der Hälfte der Lohnsteuer jedes Teiles erhoben; in diesen Fällen gelten jedoch die vollen Mindestsätze. Die Kirchensteuerbeträge sind bei Monats-, Wochen- und Tageslohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig nach unten abzurunden.

Im Bereich

des den Stadtkreis Cuxhaven und die Gemeinde Sahlenburg umfassenden niedersächsischen Teils der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

beträgt der Satz für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1958 an bis zu einer anderweitigen Bekanntmachung für Angehörige einer evangelischen Kirche und der katholischen Kirche 8 v. H. der Lohnsteuer. Ein Höchstsatz besteht nicht. Die Kirchensteuer beträgt mindestens 6 DM jährlich, 0,50 DM monatlich, 0,12 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich. Die Mindestkirchensteuer ist auch von Arbeitnehmern einzubehalten, die Lohnsteuer nicht zu entrichten haben, wenn in

Steuerklasse I	der Arbeitslohn monatlich	153,08 DM
Steuerklasse II	der Arbeitslohn monatlich	203,08 DM
Steuerklasse III/1	der Arbeitslohn monatlich	253,08 DM
Steuerklasse III/2	der Arbeitslohn monatlich	303,08 DM
Steuerklasse III/3	der Arbeitslohn monatlich	353,08 DM
Steuerklasse III/4	der Arbeitslohn monatlich	403,08 DM
Steuerklasse III/5	der Arbeitslohn monatlich	453,08 DM

übersteigt. Bei mehr als 5 Kindern sind für das 6. und jedes weitere Kind je 50 DM dem Betrag von 453,08 DM hinzuzurechnen. - Die Kirchensteuerbeträge sind bei der Berechnung nach der Jahreslohnsteuertabelle auf den nächsthöheren vollen Deutsche-Mark-Betrag, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsthöheren durch zehn teilbaren Pfennigbetrag, bei wöchentlicher Lohnzahlung auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Pfennigbetrag, bei täglicher Lohnzahlung auf einen vollen Pfennigbetrag aufzurunden. Mindestkirchensteuerbeträge sind nicht aufzurunden. - Von verheirateten Lohnsteuerpflichtigen, bei denen nur ein Ehegatte einer evangelischen oder der katholischen Kirche angehört, ist die Kirchensteuer nach gleichen Maßstäben zu erheben, wie sie oben für den übrigen Bereich Niedersachsens bekanntgegeben sind.

Hannover, den 4. Juni 1958.

Der Niedersächsische Minister der Finanzen
 W e g m a n n

Bekanntmachung betr. Abkommen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Familienausgleichskasse bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Nachstehend wird das Abkommen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Familienausgleichskasse bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg über die Beitragsleistung für unständig tätige Mitarbeiter der Kirchengemeinden usw. bekanntgemacht.

Nach diesem Abkommen brauchen Beiträge für nicht hauptberuflich bei Kirchengemeinden usw. tätige Angestellte zur Familienausgleichskasse nicht entrichtet zu werden. Der Beitrag wird vielmehr von der Evangelischen Kirche in Deutschland entrichtet, während vom Oberkirchenrat ein entsprechender Beitrag zu leisten ist. Wegen des Personenkreises, der durch dieses Abkommen erfaßt wird, verweisen wir auf das Rundschreiben 6739 H./Schm. vom 28. 9. 1955.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
 Dr. R. Schmidt

Ab schrift

aus dem Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heft 4, Jahrgang 1958 vom 15. 4. 1958, Seite 86

Nr. 53 Abkommen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Familienausgleichskasse bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg.
 Vom 20./27. März 1958.

Die

Evangelische Kirche in Deutschland

vertreten kraft Ermächtigung ihres Rates durch die Kirchenkanzlei in Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 7, schließt mit der

Familienausgleichskasse bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg

folgendes

Ab kommen

über die Beitragsleistung für unständig Tätige der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer westdeutschen Landeskirchen und aller zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und sonstigen kirchlichen Stellen, auf die die beamtenrechtlichen Vorschriften oder die allgemeinen tariflichen Bestimmungen über Rinderzuschläge keine Anwendung finden.

§ 1

Die Evangelische Kirche in Deutschland übernimmt für die folgenden Kirchen und für alle zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und sonstigen kirchlichen Stellen die Beitragsleistung für die Familienausgleichskasse der unständig Tätigen (§ 537 der RVO):

1. Evangelische Kirche in Deutschland,
2. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands,
3. Evangelische Landeskirche in Baden,
4. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
5. Braunschweigische Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Wolfenbüttel,
6. Bremische Evangelische Kirche,
7. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin,
8. Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
9. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers,
10. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
11. Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck,
12. Lippische Landeskirche,
13. Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck,

14. Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutschland in Leer,
15. Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
16. Vereinigte Protestantisch Evangelisch-Christliche Kirche der Pfalz,
17. Evangelische Kirche im Rheinland,
18. Evangelisch-Lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe,
19. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
20. Evangelische Kirche von Westfalen,
21. Evangelische Landeskirche in Württemberg,
22. Europäisch-Festländische Brüderunität (Herrnhuter Brüdergemeine).

§ 2

Die Höhe des Beitrages wird wie folgt berechnet:

Es werden jeweils 8 v. H. der sich aus § 2 Abs. 2 des Pauschalabkommens BG ./ EKD ergebenden Kopfbeiträge zugrundegelegt.

§ 3

Zur Festsetzung des Gesamtbeitrages übernimmt die Familienausgleichskasse die Angaben der EKD aus den der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft eingereichten Nachweisungen.

§ 4

Der Beitragsrückstand 1955 wird von der EKD sofort, der Beitragsrückstand 1956 bis 1. 5. 1958, der Beitrag 1957 bis 1. 8. 1958 und der Vorschuß 1958 bis 1. 11. 1958 überwiesen.

§ 5

Vorstehendes Abkommen gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1955. Es kann von beiden Seiten sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Jahresende gekündigt werden.

Hannover-Herrenhausen, den 20. März 1958.

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenkanzlei -
D. Brunotte, Präsident.

Hamburg, den 27. März 1958.

Familienausgleichskasse der Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
Dr. Wüllner, Vorsitzender des Vorstandes.

Dr. 31

Verordnung, betreffend die Prüfungsordnung für Organisten.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Die Prüfungsordnung für Organisten vom 2. September 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band XI, 1. Stück) wird mit Wirkung vom 30. Oktober 1958 durch nachstehende Prüfungsordnung ersetzt.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
Rühe
Oberkirchenrat

Prüfungsordnung für Organisten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 1

Zum Organistenamt kann in der Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg nur zugelassen werden, wer die dafür vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist vor einer vom Oberkirchenrat zu ernennenden Kommission, in der ein Mitglied des Oberkirchenrats den Vorsitz führt, abzulegen.

Die Prüfungsgebühr wird vom Oberkirchenrat festgesetzt und ist vor der Prüfung zu entrichten.

§ 2

Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die eine ausreichende musikalische Vorbildung nachweisen können.

§ 3

Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. April oder 1. Oktober jedes Jahres an den Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein selbstgeschriebener kurzer Lebenslauf,
- b) die Nachweise über die in § 2 bezeichnete Vorbildung.

§ 4

Die Prüfung erstreckt sich auf Orgelspiel, Chorleitung, Orgelbaukunde, Liturgik, Gesangbuchkunde und Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.

§ 5

Im Orgelspiel haben die Bewerber ihre Fähigkeiten nachzuweisen durch

- a) Vortrag eines selbstgewählten Stückes, im Schwierigkeitsgrad von Bach: Kleine Präludien und Fugen,
- b) Vortrag eines leichteren bis mittelschweren Stückes vom Blatt nach Vorlage,
- c) Vortrag eines vorgelegten Chorals mit und ohne cantus firmus, sowie Auswendigspielen eines bekannteren Chorals,
- d) Ausführung einfacher Modulationen,
- e) Improvisation einer kurzen Choralintonation zu einer gegebenen Melodie unter Verwendung ihres Themas und eines thematischen Choralchlusses,
- f) erwünscht ist der Vortrag eines bekannteren Chorals mit eigener Harmonisierung und sinngemäßer Registrierung sowie das Transponieren eines vorgelegten, bekannteren Chorals um $\frac{1}{2}$ oder 1 Ton nach oben oder unten.

§ 6

In der Chorleitung hat der Bewerber mit einem Kinderchor eine weniger bekannte Chormelodie oder einen liturgischen Satz zu erarbeiten. Das einzuübende Stück wird dem Prüfling nach Eingang seiner Meldung zur Prüfung bekanntgegeben.

Erwünscht ist die Erarbeitung eines mehrstimmigen Satzes nach eigener Wahl.

§ 7

In der Orgelkunde haben die Bewerber ihre Kenntnisse nachzuweisen

- a) im Orgelbau im allgemeinen,
- b) in Art und Klangfarbe der Pfeifen,
- c) in der Kunst des Registrierens.

§ 8

In der Liturgik wird verlangt:

- a) Kenntnis der gottesdienstlichen Ordnungen,
- b) Vertrautheit mit dem Aufbau des Kirchenjahres.

§ 9

In der Gesangbuchkunde und der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes wird verlangt:

- a) Kenntnis des evangelischen Kirchengesangbuches,
- b) das Wichtigste aus der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.

§ 10

Die Ergebnisse der Prüfung im Ganzen und in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“, „recht gut“, „gut“, „im ganzen gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“ beurteilt.

Der Ausgleich eines ungenügenden oder mangelhaften Prüfungsergebnisses im Orgelspiel ist nicht statthaft.

§ 11

Aber das Ergebnis der Prüfung ist den Bewerbern ein Zeugnis, das das Hauptprädikat und alle Einzelprädikate enthält und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission bestätigt ist, auszustellen.

§ 12

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sich nur noch einmal zur Prüfung melden.

§ 13

Die Prüfungskommission berichtet über den Ausfall der Prüfung an den Oberkirchenrat.

§ 14

Die Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
Rühe
Oberkirchenrat

Nr. 32

Betr.: Franz-Delitzsch-Preis

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des
Institutum Judaicum Delitzschianum
gestiftete

Franz-Delitzsch-Preis

wird hiermit zum neunten Male ausgeschrieben, und zwar für das
Thema

Das Verständnis der prophetischen Botschaft
bei Franz Delitzsch

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben zugelassenen
Personen wird nicht beschränkt.

Der Preis beträgt

500 DM

Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden.

Weitere Einzelheiten können im Büro des Oberkirchenrates er-
fragt werden.

Oldenburg, den 30. Oktober 1958.

Der Oberkirchenrat
Rühe
Oberkirchenrat

NACHRICHTEN

Berufen:

zum 1. August 1958

Pfarrer Heinrich Müller, Golzwarden, gemäß § 2 des Gesetzes
betr. Errichtung neuer Pfarrstellen vom 31. 5. 1955, zum Pfarrer
an der landeskirchlichen Pfarrstelle am Evang. Krankenhaus in
Oldenburg, eingeführt am 22. August 1958;

zum 1. September 1958

Pfarrer Werner Heydemann, Zwischenahn, gemäß Artikel 43
der Kirchenordnung, zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde
Schwei;

zum 1. September 1958

Pfarrer Werner Mehe, Schwei, gemäß Artikel 43 der Kirchen-
ordnung, zum Pfarrer an der Kapellengemeinde Essen, eingeführt
am 21. September 1958;

Eingeführt:

am 12. Oktober 1958

Pfarrer Hans-Wilhelm Mechau in das Pfarramt in Delmen-
horst (II).

In den Ruhestand versetzt:

mit dem 1. Juli 1958

Verwaltungsamtmannt Friedrich Purnhagen in Oldenburg;

mit dem 1. Oktober 1958

Kirchenrat Heinrich Logemann, Ganderkesee;

mit dem 1. Oktober 1958

Oberkirchenrat Hans Rühle, Oldenburg.

Beauftragt:

zum 1. Mai 1958

Pfarrer Bernd Meyer, Ohmstede, mit der nebenamtlichen
Militärseelsorge für den Bereich Oldenburg-Donnerschwee;

zum 1. Juni 1958

Pfarrer Heinrich Stegmann, Ofen, mit der nebenamtlichen
Militärseelsorge für den Bereich Oldenburg-Flughafen;

zum 15. Juni 1958

Pfarrer Eugen Bauer, Lastrup, mit der Verwaltung eines
Pfarrbezirks in der Kirchengemeinde Delmenhorst;

zum 1. Juli 1958

Pfarrer Werner Niehe, Schwei, mit der Verwaltung der
vakanten Pfarrstelle in der Kapellengemeinde Essen;

zum 1. Juli 1958

Konfistorialrat Johannes Wien, Oldenburg, mit der seelsorger-
lichen Betreuung des Gemeindeteils Dietrichsfeld;

zum 1. Juli 1958

Pfarrer Alfred Wilke, Seefeld mit der Verwaltung der vakanten
Pfarrstelle Schwei;

zum 8. September 1958

Pfarrer Friedrich Kirchner, Rastede, mit der Versorgung der
Hilfspredigerstelle in Rastede;

zum 1. Oktober 1958

Pfarrer Eberhard Braunschön, Heimbürg, geboren am
22. Juni 1924 in Halberstadt, mit der Verwaltung der vakanten
Pfarrstelle Ganderkesee;

zum 1. Oktober 1958

Oberkirchenrat Hans Rühle, Oldenburg, mit der Verwaltung
seiner bisherigen Pfarrstelle, gleichzeitig wird er als Referent des
Oberkirchenrats berufen zwecks Wahrnehmung seiner bisherigen
Aufgabe;

zum 1. Oktober 1958

Pfarrvikar Ulrich Hollweg, Rüstingen-Heppens, mit der
Wahrnehmung der Studentenseelsorge an den Hochschulen in
Wilhelmshaven;

zum 10. Oktober 1958

Pastor Wilhelm Böhmén, Alteneßch, mit der Verwaltung eines
Pfarrbezirks in der Kirchengemeinde Zwischenahn;

zum 1. November 1958

Pfarrer Jörg Richter, Ohmstede, nebenamtlich mit der Stu-
dentenseelsorge an der Pädagogischen Hochschule in Oldenburg.

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg ausgeschieden:

mit dem 30. Juni 1958

Pfarrer Arno Kiel, Essen, zwecks Übernahme einer Pfarrstelle
in der Evang. Kirche Rheinland;

mit dem 31. August 1958

Pfarrer Günther Abramzik, Wilhelmshaven, zwecks Aber-
nahme einer Pfarrstelle in der Bremischen Kirche.

Eingewiesen:

mit dem 1. Oktober 1958

Lehrvikar Dieter Waschek, Ohmstede, in Blexen,
Lehrvikar Gerhard Hinrichs, Hude, in Rüstingen (Heppens),
Pfarrvikar Friedrich Hinrichs, Hude, in Eversten;

mit dem 15. Oktober 1958

Pfarrvikar Horst Boll, Schortens, in Alteneßch,
Pfarrvikar Jürgen Kowalinski, Vechta, in Großenkneten.

Die Wahlfähigkeit erhielten:

zum 1. Juli 1958

Pastor Albrecht Schauer in Varel,
Pastor Martin Tovtke in Ohmstede;

zum 1. September 1958

Pastor Wilhelm Böhmén in Alteneßch,
Pastor Gottlieb Sacher in Cloppenburg;

zum 1. Oktober 1958

Pastor Erwin Braude in Lastrup,
Pastor Alfred Trps in Golzwarden.

Die erste theologische Prüfung bestanden:

am 17. September 1958

Lehrvikar Gerhard Hinrichs in Hude,
Lehrvikar Diedrich Thyen in Brake,
Lehrvikar Dieter Waschek in Ohmstede.

Die zweite theologische Prüfung bestanden:

am 18. September 1958

Pfarrvikar Karl Dierken in Eversten,
Pfarrvikar Manfred Geerken in Cloppenburg,
Pfarrvikar Jürgen Kowalinski in Vechta;

am 19. September 1958

Pfarrvikar Hermann Müller in Hasbergen,
Pfarrvikar Rüdiger Schmidt in Varel.

Beurlaubt:

ab 1. Oktober 1958

Vikarin Irene Lehmann, Blexen, für den Arbeiterinnendienst
in Frankfurt bis zum 31. März 1959, evtl. bis zum 1. Oktober 1959;

ab 15. Oktober 1958

Lehrvikar Klaus Wilkens, Großenkneten, Repetent der Theol.
Fakultät Göttingen.

Der Verwaltungsangestellte Hubert Mauritz ist mit dem 1. Juni
1958 zum außerplanmäßigen Inspektor beim Oberkirchenrat er-
nannt worden.

Berichtigung.

In dem Gesetz, betreffend die Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern, vom 31. Mai 1955, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt, 20. Stück, Band XIV, Seite 92, ist das Wort „Verfahrenswege“ in „Verwaltungswege“ handschriftlich zu berichtigen.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß man sich in allen Fragen der Blaukreuz-Arbeit, an den Leiter des Blaukreuz-Vereins in Oldenburg, Herrn Werner Voss, Oldenburg, Auguststraße 91, Fernruf 8 01 82, wenden kann.

Liste der seit dem 25. März 1958 in der Bibliothek des Oberkirchenrates neu eingestellten Bücher.

- | | | | | | |
|---------------------------------------|--|------|--|--|-------|
| 1. Albert Böhme | Kleine Biblische Geschichte | 1957 | 43. Hans Liermann | Kirchen und Staat
Band I | 1954 |
| 2. Cornelia Heim | Es weihnachtet | 1957 | | Band II | 1955 |
| 3. Hans Urs von Balthasar | Einsame Zwiesprache | 1957 | 44. Thomas von Aquin | Summa Theologica | |
| 4. Martin Buber | Bücher der Ründung | | Band 8 | Erhaltung und Regierung
der Welt | 1951, |
| 5. Eberhard Müller | Gespräch über den Glauben | 1957 | Band 10 | Die menschlichen Leidenschaften | 1955 |
| 6. Leo Rosten | Zu Gott führen viele Wege | 1956 | Band 14 | Der Neue Bund und die Gnade | 1955 |
| 7. ERiD | Berlin=Spandau 1957
(2. Tagung der 2. Synode) | 1957 | Band 15 | Glaube als Tugend | 1950 |
| 8. Robert Steiner | Die Bibel in der Welt (Jahrbuch) | 1957 | Band 18 | Recht und Gerechtigkeit | 1953 |
| 9. Hans-Joach. Thilo | Der ungespaltene Mensch | 1957 | Band 23 | Besondere Gnadengaben und die
zwei Wege menschlichen Lebens | 1954 |
| 10. Hans-Joach. Kraus | Bibl. Kommentar N. T. (Psalmen) | 1958 | Band 24 | Stände und Standespflichten | 1952 |
| 11. Gerhard Heinze | Luthers Predigt von Gesetz
und Evangelium | 1958 | Band 26 | Des Menschen Sohnes Sein,
Mittleramt und Mutter | 1957 |
| 12. Hans Küng | Rechtfertigung | 1957 | Band 28 | Des Menschen Sohnes Leiden
und Erhöhung | 1956 |
| 13. Alb. Brandenburg | Hauptprobleme der
evangel. Theologie | 1957 | 45. Carl Heinz Ratschow | Der angefochtene Glaube | 1957 |
| 14. Hertrich/Weiser | Das Alte Testament
(Das Hohe Lied; Klagelieder;
Das Buch Esther) | 1958 | 46. Gerh. Wurzbach u. a. | Die junge Arbeiterin | 1958 |
| 15. Klaus Harms | D. Johann Bugenhagen 1485-1558 | 1958 | 47. Höfer/Rahner
(Herausgeber) | Lexikon für Theologie und Kirche
Band I | 1957 |
| 16. Dr. Hultsch | Das evangel. Schlesien, Band IV | 1957 | 48. Dostojewskij | Schuld und Sühne, 2 Bände | 1958 |
| 17. Gustav Rauterberg | Wichern und die schlesischen
Rettungshäuser | 1957 | 49. Karl Jaspers | Die Atombombe und die Zukunft
des Menschen | 1958 |
| 18. Konrad Korth | Die Stunde des Elternhauses | 1957 | 50. Landessynode
Westfalen 1957 | Kirche und Äußere Mission | 1958 |
| 19. Dieter Mehl (Hgb.) | Sein Reich - Die Erde | 1956 | 51. Emanuel Hirsch | Der Heckenrosengang | 1954 |
| 20. Herm. Lübbing/
Wolfg. Hartung | Oldenburger Jahrbuch 1957 | 1957 | 52. Emanuel Hirsch | Das Herz in der Truhe | 1953 |
| 21. Kierkegaard | Stadien auf des Lebens Weg | 1958 | 53. Kurt Mland | Der Text des Kleinen Katechismus
in der Gegenwart | 1954 |
| 22. Rud. Bultmann | Die Geschichte der synoptischen
Tradition (Ergänzungsheft) | 1958 | 54. Claus Westermann | Gottes Engel
brauchen keine Flügel | 1957 |
| 23. Dr. Werner Voss | Die Sozialstruktur in West-
und Mitteldeutschland | 1958 | 55. Heinrich Vogel | Grundfragen des Studiums
der Theologie | 1957 |
| 24. Franz Freiherr
von Hammerstein | Das Messias-Problem bei
Martin Buber | 1958 | 56. Walter Nigg | Dostojewskij - Die religiöse
Überwindung des Nihilismus | |
| 25. Hans Asmussen | Verleugnung der drei
Glaubensartikel | 1958 | 57. Martin Heidegger | Vorträge und Aufsätze | 1954 |
| 26. Ilja Ehrenburg | Tauwetter | 1957 | 58. Friedrich Wagner | Wissenschaft in unserer Zeit | 1957 |
| 27. Paul Tournier | Aus der Vereinsamung
zur Gemeinschaft | 1948 | 59. Werner Jentsch | Archaisches Erziehungsdenken | 1951 |
| 28. Paul Tournier | Bibel und Medizin | 1953 | 60. Walter Nigg | Das Buch der Reher | 1949 |
| 29. Paul Tournier | Krankheit und Lebensprobleme | 1955 | 61. Helmut Thielicke | Das Leben kann noch einmal
beginnen
(ein Gang durch die Bergpredigt) | 1956 |
| 30. Paul Tournier | Technik und Glaube | 1947 | 62. Karl Barth usw. | Gottesdienst - Menschen dienst
Ed. Thurneysen z. 70. Geburtstag | 1958 |
| 31. Paul Tournier | Der Zwiespalt des
modernen Menschen | 1949 | 63. Comenius=Institut | Der Mensch in Theologie und
Pädagogik | 1957 |
| 32. | Übersicht der vier Evangelien | 1897 | 64. Claus Westermann
(Herausgeber) | Verkündigung des Kommenden
(Predigten alttestamentl. Texte) | 1958 |
| 33. Eltester | Eikon im N.T. | 1958 | 65. Werner Ehler | Morphologie des Luthertums | 1952 |
| 34. Hans Gödan | Christus und Hippokrates | 1958 | 66. Paul Friederich
(Herausgeber) | In Gottes Namen fang ich an
Gebete für Schule und Haus | 1958 |
| 35. Karl Marx | Das Kapital | 1957 | 67. Gerhard Möbus | Kommunistische Jugendarbeit | 1957 |
| 36. Rosenstock-Huessy | Zurück in das Wagnis der Sprache | 1957 | 68. Kurt Frör
(Herausgeber) | Das Zeichnen
im kirchlichen Unterricht | 1958 |
| 37. Anton Baumstark | Nocturna Laus | 1957 | 69. von Weizsäcker | Mit der Bombe leben | 1958 |
| 38. Marx-Engels | Manifest der
Kommunistischen Partei | 1957 | 70. Wolfgang Trillhaas | Der Dienst der Kirche am Menschen | 1950 |
| 39. Karl Rupisch | Das Jahrhundert des Sozialismus
und die Kirche | 1958 | 71. Heubach/Ulrich
(Herausgeber) | Sammlung und Sendung
Vom Auftrag der Kirche i. d. Welt | 1958 |
| 40. Otto von Harling | Am Zions willen | 1952 | 72. Rud. Bultmann | Geschichte und Eschatologie | 1958 |
| 41. Jürgen Moltmann | Christoph Pezel und der
Calvinismus in Bremen | 1958 | 73. Fritz Rendtorff | Die soziale Struktur d. Gemeinde | 1958 |
| 42. Dr. Werner
Rautenberg | Johann Bugenhagen | 1958 | 74. Ernst Fuchs | Das urchristliche
Sakramentsverständnis | 1958 |
| | | | 75. Hermann Diem | Was heißt schriftgemäß? | 1958 |
| | | | 76. Hans Asmussen und
Wilhelm Stählin | Die Katholizität der Kirche | 1957 |
| | | | 77. Thomas von Aquin | Auferstehung des fleisches | 1958 |
| | | | 78. Lukas Visser | Die Geschichte der Konfirmation | 1958 |
| | | | 79. Gershom Scholem | Die jüdische Mystik in ihren
Hauptströmungen | 1957 |
| | | | 80. Wilhelm Niemöller | Texte zur Geschichte
des Pfarrernotbundes | 1958 |
| | | | 81. D. Dr. Eberh. Müller | Wer fördert den Atomkrieg? | 1958 |